

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen Form. 3025 7.79



Vereinte
Versicherungen

Die nachstehenden Bestimmungen gelten, soweit Versicherungsschutz für das jeweilige Risiko vereinbart ist. Bei den grün unterlegten Bestimmungen handelt es sich um Abweichungen von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die als Besondere Bedingungen vom Bundesaufsichtsamt genehmigt worden sind.

Inhaltsangabe

Risiko	Seite	Ziffer
Privatperson	1	I
Haus- und Grundbesitz	1	II
In Verbindung mit der Haftpflichtversicherung für das Heilwesen, die Gesundheitspflege	1	III
Gemeinden	3	IV
Schaustellungen, Vergnügungseinrichtungen	4	V
Heilwesen, Gesundheitspflege	1-3 6	II zu III, IV, V, VII, VIII, IX
Gemeinden	3, 4 6	IV zu III, IV, V, VII, VIII, IX
Schaustellungen, Vergnügungseinrichtungen	4 6	V zu III, IV, V, VII, VIII, IX
Wasserfahrzeuge	4, 5	VI
Lehrer	5 6	VII zu III, IV, V, VII, VIII, IX
Beamte u. Angestellte des öffentl. Dienstes	5 6	VIII zu III, IV, V, VII, VIII, IX
Baubeamte, staatl. und kommunale	5 6	IX zu III, IV, V, VII, VIII, IX

I. Privatperson

Versicherungsschutz besteht nur, falls dies beantragt/vereinbart ist. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen siehe besonderes Druckstück.

II. Haus- und Grundbesitz

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z.B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die in den obengenannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schreerräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von DM 30.000,- je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Versicherungsverpflichtung (§ 2 Abs. 3 AHB);
- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.

3.

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 1.5 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschaden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

4. Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15. 3. 1951 gilt außerdem:

- Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

d)

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. II 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziff. 1 AHB –

- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
 - Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
 - gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

III. Heilwesen, Gesundheitspflege

Haus- und Grundbesitz

Versichert ist im Umfang von Ziffer I die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden. Bei der Berufshaftpflichtversicherung gilt Ziffer II 1. und 2. wenn Berufsstätte und Wohnung im engen räumlichen Zusammenhang stehen.

Sozial- und Sicherheitseinrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus seinen **Sozialeinrichtungen** für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Werkkantin, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dgl.), aus Vorhandensein und Betätigung einer Betriebsfeuerwehr und aus Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebs.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebs-Sportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.

Tierhalter/-hüter

Versicherungsschutz besteht nur, falls dies beantragt/vereinbart ist.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Auslandsschäden für die Hundehalter-Haftpflichtversicherung

Für **vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr** gilt folgende Besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistung des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgt ausschließlich in D-Mark. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (laut Umrrechnungsstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.

Betrieb, Beruf

1. Ärzte (auch Zahnärzte)

Heilärzte: Siehe Ziffer 3

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- der Vertretung eines vorübergehend verhandelnden Arztes
- der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z.B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstleistung). Nicht mitversichert ist die persönliche Haftpflicht des Vertreters;
- der Beschäftigung von ständigen Vertretern, Assistenzärzten, Ärzten im Praktikum, Medizinalassistenten und Hilfspersonal, einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind. Siehe jedoch zu 1. bis 3.: Röntgen- und sonstige Strahlenapparate, radioaktive Stoffe;
- Erste-Hilfe-Leistung.

2. Öffentliche und private Krankenanstalten

(Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien u. dgl.)

a) Krankenanstalten mit nur eigenen Ärzten

Mitversichert ist

- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung von Ärzten, von Hilfs-, Pflege- und sonstigem Personal, einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind. Siehe jedoch zu 1. bis 3.: Röntgen- und sonstige Strahlenapparate, radioaktive Stoffe.

b) Krankenanstalten mit Belegabteilungen, Belegkrankenhäuser

Mitversichert ist

- a) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von angestellten Ärzten, von Hilfs-, Pflege- und sonstigem Personal, einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verpflichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- bb) die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind. Siehe jedoch zu 1. bis 3. Röntgen- und sonstige Strahlengeräte, radioaktive Stoffe.

Nicht versichert ist

die Haftpflicht der Belegärzte und ihres eigenen Personals.

Zu 1. und 2.:

Besondere Bedingung für Auslandsdeckung in der Haftpflichtversicherung für Ärzte, Zahnärzte und Krankenanstalten

1. Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 13 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf a) die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland;

b) Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im Ausland zurückzuführen sind.

2. Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden – abweichend von § 3 Ziff. 14 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Milderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenersatzkosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafkarakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

3. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Tierärzte

Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- a) der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Tierarztes;
- b) der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z.B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung). Nicht mitversichert ist die persönliche Haftpflicht des Vertreters;
- c) der Beschäftigung von Veterinär-Praktikanten und Hilfspersonal einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verpflichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- d) der Beschäftigung von Assistenz- und Volontärärzten, jedoch nur, wenn Beitrag hierfür entrichtet wird, einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verpflichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- e) Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Tierheilkunde anerkannt sind. Siehe jedoch zu 1. bis 3. Röntgen- und sonstige Strahlengeräte, radioaktive Stoffe.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung der zur Behandlung übernommenen oder der behandelten Tiere. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem derartigen Schaden: 20%, mindestens DM 100,-.

Zu 1. bis 3.:

Besondere Bedingung für den Einfluß von Sachschäden durch Abwässer aus der ärztlichen Praxis

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 15 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus der Praxis des Versicherungsnehmers.

Besondere Bedingung für den Einfluß von Sachschäden an gemieteten ärztlichen Praxisräumen

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 16a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Praxisräumen.

Ausgeschlossen sind

1. Haftpflichtansprüche wegen
- a) Abnutzung Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hergegen besonders versichern kann;
2. die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. *)

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20%, mindestens DM 100,-, höchstens DM 1000,-.

Die Höchstsatzleistung für Sachschäden durch Abwässer aus der ärztlichen Praxis und/oder an gemieteten ärztlichen Praxisräumen beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden DM 100.000,- je Schadenereignis begrenzt auf DM 200.000,- für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

*) Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feueregreßverzichtsabkommens ausgehändigt.

Besondere Bedingung für den erweiterten Strafrechtsschutz in der Arzt-Haftpflichtversicherung

Falls besonders vereinbart, gilt folgendes:

1. § 3 Ziff. 11 Abs. 2 AHB erhält folgende Fassung:

„In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten höheren – Kosten der Verteidigung.“

2. Anstelle von § 3 Ziff. 11 4 und § 3 Ziff. 11 1 AHB gilt folgendes:

„Die Aufwendungen des Versicherers nach vorstehender Ziff. 1 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.“

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

Besondere Bedingungen für Strahlwagnisse in der Heilwesen-Haftpflichtversicherung

- (1) Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 17 AHB – die gesetzliche Haftpflicht

1. wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungszwecken sowie Strahlröhren und, falls besonders vereinbart,

2. wegen Schäden aus Besitz oder Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Heilzwecken sowie deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen und Beschleunigern;

3. wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit

a) Röntgeneinrichtungen zu Heilzwecken sowie deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen und Beschleunigern,

b) deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Beschleunigern. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese radioaktiven Stoffe oder Beschleuniger oder die notwendigen Meßgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen haben. Das gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, daß die Stoffe, Beschleuniger oder Meßgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.

- (2) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

1. wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen in der medizinischen Forschung;

2. wegen genetischer Schäden;

3. aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.

- (3) Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, Gesetze, Verordnungen, behördliche Verfügungen und Anordnungen, die dem Schutz Dritter vor Strahlenschäden dienen, einzuhalten.

Der Versicherer ist denjenigen versicherten Personen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, die den Schaden durch vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen diese Obliegenheit verursacht haben. Darüber hinaus besteht Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer oder solchen mitversicherten Personen, die er mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Umgangs mit den in Absatz (1) genannten Apparaten oder Stoffen beauftragt hat, wenn sie den Schaden durch die Duldung eines vorsätzlichen Zuwiderhandelns gegen diese Obliegenheit verursacht haben.

Mitversicherung von Vermögensschäden

Es gelten folgende **Besondere Bedingungen**:

- (1) Im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

2. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstück-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen;

8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

10. Abhandeln von Sachen, auch z.B. von Prothesen, Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

- (3) In der Haftpflichtversicherung für das Heilwesen gilt folgendes:

1. Abweichend von Abs. (2) Ziff. 3 ist die gesetzliche Haftpflicht aus gutachtlicher Tätigkeit eingeschlossen;

2. In Ergänzung des Abs. (2) Ziff. 6 sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Fürsorgeämtern u. dgl. ausgeschlossen, die daraus hergeleitet werden, daß die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.

Die Deckungssumme beträgt je Schadenereignis DM 25.000,-.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20%, mindestens DM 100,-.

Entwendung und Abhandenkommen der von Patienten, deren Begleitern und Besuchern eingebrachten Sachen.

Falls die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus Entwendung und Abhandenkommen der von Patienten, deren Begleitern und Besuchern eingebrachten Sachen vereinbart ist, gilt folgendes:

Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmucksachen, Pelze; bei öffentlichen und privaten Krankenanstalten sind die vorbezeichneten Gegenstände jedoch versichert, wenn sie in der Anstaltsverwaltung zur Aufbewahrung übergeben sind.

Kfz sind in keinem Fall versichert.

Die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Zehnfache des für einen Tag versicherten Betrages.

4. Medizinalstudenten im Praktischen Jahr

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit im Rahmen seines Ausbildungsverhältnisses, soweit hierfür weder eine anderweitige Deckung noch eine Freistellungspflicht des Dienstherrn besteht.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) aus Erste-Hilfe-Leistung bei Unglücksfällen;
- b) wegen Vermögensschäden gemäß der dafür geltenden besonderen Bedingungen.

Nicht versichert ist ärztliche Tätigkeit außerhalb des Ausbildungsverhältnisses

5. Sonstige Betriebe, Berufe im Heilwesen, in der Gesundheitspflege

(z.B. Apotheken, medizinische Labordienste, Hebammen, Heilpraktiker, selbstständige geprüfte Heilgehilfen, Masseure bzw. Masseusen, Tierheilpraktiker, Viehkastrierer, Viehschneider).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1. der **gesetzlichen Vertreter** des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 2. **sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen** für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Die Mitversicherung von Vermögensschäden bedarf stets der besonderen Vereinbarung.

Apotheken

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des AMG an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

Besondere Bedingung für Auslandsdeckung in der Haftpflichtversicherung für Apotheker

1. **Eingeschlossen** ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, die auf die Abgabe von Arzneimitteln und anderen apothekenüblichen Waren in der Bundesrepublik Deutsch und zurückzuführen sind.
2. Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden – abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung der Schäden bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenersatzkosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
3. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutsche Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

IV. Gemeinden

Haus- und Grundbesitz

1. Politische Gemeinden

Versichert ist im Umfang von Ziffer II die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gesamten Haus- und Grundbesitz, soweit er ausschließlich den Verwaltungszwecken und den in die Versicherung einbezogenen Betrieben dient oder für Dienstwohnungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter genutzt wird.

2. Kirchengemeinden

Versichert ist im Umfang von Ziffer II die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer der ausschließlich den Zwecken der Gemeinde dienenden Grundstücke, Gebäude oder Räume, ferner

als Eigentümer oder Mieter der Dienstwohnung der Seelsorger, Direktoren oder sonstigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kirchengemeinde.

Betrieb

Politische Gemeinden

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als politische Gemeinde und somit als juristische Person des öffentlichen Rechts aus der Ausübung der öffentlichen Gewalt, aus der Gemeindeverwaltung und den kommunalen Einrichtungen und Betrieben

2. Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) aus Besitz und Unterhaltung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken; aus der Streu- und Reinigungspflicht jedoch nur, wenn diese rechtswirksam auf die Anlieger abgewälzt ist;
 - b) als Bauherr oder Unternehmer von Hoch- Tief- und Straßenbauarbeiten, nicht jedoch als Unternehmer von Leitungs- und Kanalisationsarbeiten;
 - c) aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie aus der Tierhaltung, nicht jedoch aus dem Halten von Hunden und männlichen Zuchttieren;
 - d) aus Besitz und Betrieb von Schulen;
 - e) aus Besitz und Betrieb von Steinbrüchen, Badeanstalten, deren Benutzung unentgeltlich ist, Desinfektionsanstalten;
 - f) aus Besitz und Unterhaltung von Kanalisationsanlagen (siehe jedoch b);
 - g) aus der Tätigkeit von Feuerwehren;
- die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- a) der verfassungsmäßig handelnden oder gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (z.B. Bürgermeister, Stadt- oder Gemeinderäte) in dieser Eigenschaft;
 - b) sämtlicher übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie der Mitglieder von Feuerwehren für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden

3. Nicht versichert ist,

soweit nicht ausdrücklich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen ist, die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus anderem als dem versicherten Haus- und Grundbesitz;
- b) für Bann- und Halenbetriebe;
- c) für Versorgungsbetriebe (z.B. Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Heizwerke);
- d) für sonstige wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen:
Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe;
Kreditinstitute;
Landwirtschaftliche Liefer- und Produktionsgemeinschaften, Schlacht- und Viehhöfe;
Müllverwertungs- und -beseitigungsanlagen, Schutt- und Müll-Lagerplätze;
- e) für Krankenanstalten, Sanatorien, Heime;
- f) für kulturelle und sportliche Einrichtungen:
Badeanstalten, deren Benutzung entgeltlich ist;
Kurbetriebe, Konzert- und sonstige Festäle;
Festveranstaltungen jeder Art, auch Feuerwerke, Böller und Salutkanonen, Tribünen;
Sportanlagen;
Campingplätze;
Zoologische Gärten;
- g) für Kfz, Parkplätze:
Nicht zulassungsfähige und nicht versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder Kfz;
Parkplätze bzw. Parkhäuser;
- h) aus dem Siedlungswesen.

Nicht versichert wird die Haftpflicht

wegen Schäden anlässlich innerer Unruhen (z.B. bei Zusammenrottung, unerlaubter Ansammlung, Landfriedensbruch), gleichgültig, aus welchen gesetzlichen Bestimmungen sich die Haftung ergibt.

4. Schäden an Erdleitungen und elektrischen Frei- und Oberleitungen

Für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen sowie elektrischen Frei- und Oberleitungen besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn mit dem Versicherer eine **besondere Vereinbarung** hierüber getroffen worden ist.

Hierfür gilt, falls besonders vereinbart, folgendes:

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20%, mindestens DM 100,-, höchstens DM 5000,-.

Die Selbstbeteiligung erhöht sich auf 25%, mindestens DM 500,-, höchstens DM 15 000,-, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter vor Beginn der Arbeiten nicht bei den zuständigen Stellen nach der Lage und dem Verlauf der Erdleitungen erkundigt oder den für die Baustelle Verantwortlichen nicht über das Ergebnis seiner Erkundigungen informiert hatte.

Die vereinbarte Höchstersatzleistung des Versicherers gilt für Sach- und Vermögensschäden zusammen je Versicherungsfall; die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

5. Mitversicherung von Vermögensschäden

Falls besonders vereinbart, gilt folgendes:

- (1) Im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als juristische Person öffentlichen Rechts für Vermögensschäden aus sämtlichen bundes- oder landesgesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- 1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- 2. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- 4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstück-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
10. Abhandeln von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
11. den von der Gemeinde im öffentlichen Interesse beschlossenen Verwaltungsmaßnahmen, wenn eine Benachteiligung von Privatinteressen durch die Ausführung der Maßnahmen vorauszusehen war.

Die Deckungssumme beträgt je Schadenereignis DM 5000,-.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20%, mindestens DM 100,-.

6. Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

- a) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Anlaß von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.
- b) Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht, bei Sprengungen in Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden: 20%, mindestens DM 100,-.

Kirchengemeinden

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Kirchengemeinde aus der Wahrnehmung kirchlicher Angelegenheiten, der Seelsorge, der Kirchengemeindevverwaltung und der Gemeindefürsorge.

2. Mitversichert ist

- a) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Veranstaltungen, auch Ausflügen und Festen;
- b) die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- a) der vorlassungsmäßig berufenen oder gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (z.B. Seelsorger, Mitglieder des Kirchenvorstandes) in dieser Eigenschaft;
- b) sämtlicher übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie ehrenamtlicher Helfer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Nicht versichert ist,

- a) sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen ist, die gesetzliche Haftpflicht;
- a) aus anderem als dem versicherten Haus- und Grundbesitz;
- b) für industrielle oder gewerbliche Betriebe;
- c) für Herbergen, Gemeinde- und Vereinshäuser, in denen fremde Personen beherbergt oder verpflegt werden;
- d) für Krankenanstalten, Sanatorien, Heime;
- e) für Schulen, Kindergärten;
- f) für Wallfahrtskirchen;
- g) für Feuerwerke, Boller und Salutkanonen;
- h) aus Tierhaltung.

V. Schaustellungen, Vergnügungseinrichtungen

Haus- und Grundbesitz

Versichert ist im Umfang von Ziffer II die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Sozial-, Sicherheitseinrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. aus seinen **Sozialeinrichtungen** für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dgl.), aus Vorhandensein und Befähigung einer Betriebsfeuerwehr und aus Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.

Tierhalter/-hüter

Versicherungsschutz besteht nur, falls dies beantragt/vereinbart ist.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters, sofern er nicht gewerbmäßig tätig ist.

Auslandsschäden für die Hundehalter-Haftpflichtversicherung

Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr gilt folgende besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziff. 13 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistung des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgt ausschließlich in D-Mark. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt, als erfüllt, an dem er den Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.

Beitrieb

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes bleibt stets, daß alle behördlichen Auflagen erfüllt sowie einschlägige Sicherheitsvorschriften beachtet sind, ferner etwaige, während des Schaustellerbetriebes durch die Gewerbeaufsicht bzw. den Gesamtveranstalter, auch Grundstückseigentümer, mündlich oder schriftlich ausgesprochene Forderungen auf Beseitigung von Gefahrenquellen fristgerecht und ohne Verzug erfüllt werden.

Autobahnen (Selbstfahrer, Skooter)

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20%, mindestens DM 100,-, höchstens DM 3000,-.

Lichtspielhäuser, Theater, Varietés u.ä.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Restaurationsbetriebl, wenn er nur während der Vorstellungsdauer ausgeübt wird. Für den erweiterten Restaurationsbetrieb ist Versicherungsschutz gesondert zu beantragen.

Garderoben, falls Versicherungsschutz besonders vereinbart ist:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobestücken, die von Gästen in einer ständig bewachten, nur dem Garderobepersonal zugänglichen Garderobe abgegeben worden sind.

in der ausschließlich vom Versicherer geleert, zuvor noch nicht verwendete Garderobenscheine ausgegeben werden.

Als Garderobestücke gelten auch Taschen und Schirme

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche aus

- (1) Beschädigung oder Abhandeln von Geld, Wertsachen und solchen Gegenständen, die sich in den Garderobestücken befinden;
- (2) Schaden infolge Abhandeln des Garderobenscheins;
- (3) Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobestücken, die bis zur Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals in der Garderobe nicht abgeholt wurden;
- (4) Schaden, die durch Kriegsergebnisse, Verurteilungen oder Maßnahmen von hoher Hand, höhere Gewalt, Streik, innere Unruhen oder Plunderungen entstehen

Die je Garderobenschein vereinbarte Summe stellt die Höchstsatzleistung für alle Garderobestücke dar, die auf einen Garderobenschein abgegeben worden sind.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Zehnfache der vereinbarten Summe.

Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat in dieser Eigenschaft;
2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

VI. Wasserfahrzeuge

Private Benutzung von Wassersport-Fahrzeugen

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersport-Fahrzeugen, die ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur Vermietung - ohne Berufsbesitzung - benutzt werden, und deren Standort im Inland ist.

2. Mitversichert ist

- a) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen;
- b) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern

3. Nicht versichert ist

- a) die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers;
- b) die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;
- c) die Haftpflicht wegen Schaden aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.

4. Außerdem gilt folgendes:

a) Führerscheinklausel

- (1) Ist für das Führen eines Wassersport-Fahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Fahrer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
- (2) Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Fahrer ohne Verschulden annehmen dürfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

b) Kollisionsschäden

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schaden an Wasserfahrzeugen sowie sonstigen schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigationsverschuldens eintreten, wenn und soweit ein Kaskoversicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist.

c) Auslandsschäden

- (1) Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 13 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt. Die Leistungen des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgen ausschließlich in D-Mark.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abgeführt ist.

- (2) Abweichend von § 3 Ziff. II 1 Abs. 3 AHB ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersport-Fahrzeugs in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherstellungsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

d) Gewässerschäden

- (1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden
 - a) durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewußtes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geodet ist.
 - b) durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Befüllungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- (3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsvergnissen, anderen kriegsartigen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge

1.

Eingeschlossen ist – abweichend von § 1 AHB – lediglich die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung von Sachen, die Fahrgäste und andere Personen – nicht das Schiffspersonal – auf dem Leibe tragen.

2. Der Versicherungsschutz wird im **Anschluß** an die Kollisionshaftpflichtdeckung im Rahmen einer für das Wasserfahrzeug abgeschlossenen Kasko-Versicherung gewährt.

3. **Mitversichert ist** nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Schiffen (Kapitän), Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4.

- a) Ist für das Führen eines Wasserfahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
- b) Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein Unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.

5. Falls die Mitversicherung **besonders vereinbart** ist, gilt folgendes:

- a) Abweichend von § 4 Ziff. 1 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Haftpflichtansprüche

 - aa) der eigenen Schiffsbesatzung,
 - bb) der Angestellten und Arbeiter eigener ausländischer Betriebe oder Filialen des Versicherungsnehmers,
 - cc) aus Unfällen von Unternehmern und Arbeitern, die im Ausland an oder auf den Schiffen des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und dabei zu Schaden kommen, sowie von Angehörigen und Hinterbliebenen solcher Unternehmer und Arbeiter.
- b) Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Schiffes in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers (abweichend von § 3 Ziff. II 1 Abs. 3 AHB).
- c) Die Leistungen des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgen ausschließlich in D-Mark, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsnehmer selbst dem Ansprucherhebenden gegenüber zum Schadenersatz in fremder Währung verpflichtet ist. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (lt. Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.

VII. Lehrer

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

- a) angestellter oder beamteter Lehrer;
- b) freiberuflicher Lehrer, der allein unterrichtet und keine besonderen Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge beim Unterricht benutzt.

2. Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht aus

- a) der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- b) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Hotels, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für **vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr** gilt folgende besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen.

Die Leistung des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgt ausschließlich in D-Mark. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.

c) der Erteilung von Nachhilfestunden;

d) der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;

die Privat-Haftpflichtversicherung;

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen siehe besonderes Druckstück.

3. Nicht versichert ist

die Haftpflicht:

- a) aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
- b) aa) des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

bb) **Versichert ist jedoch** die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

(1) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,

a) die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden,

b) deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,

c) für die keine Versicherungspflicht besteht,

(2) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätze!

c) Bei Fahrlehrern ist nicht versichert die Haftpflicht wegen Schäden aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeug-Anhängern, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen im Sinne der Ziffern 2. a) und 2. b) auf Seite 6 rechts Spalte (zu Abschnitt VII. Lehrer).

d) Bei angestellten und beamteten Lehrern:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schaden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder der Reichsversicherungsordnung handelt;

eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

VIII. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes

– ausgenommen Lehrer und Baubeamte –

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen (Diensthaftpflicht).

2. Mitversichert ist

- a) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen und Gebrauch von Pistolen und Karabinern;
 - b) die Privat-Haftpflichtversicherung;
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen siehe besonderes Druckstück.

3. Nicht versichert ist

a) die Haftpflicht wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit

aa) der Verwaltung, Unterhaltung und Betreuung von Grundbesitz, Straßen, Wegen, Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen einschließlich aller dazugehörigen Einrichtungen;

bb) dem Betrieb und der Führung wirtschaftlicher Unternehmen, Flugplätzen, Eisenbahnen im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes, Krankenhäusern u. a. sowie Versorgungsbetrieben aller Art;

cc) einer Betätigung im Flugsicherungsdienst;

dd) Bauarbeiten;

ee) handwerklicher Berufstätigkeit einschließlich der Tätigkeit auf dem Gebiet des Kfz- und Nachrichtenwesens sowie der Verwaltung und Betreuung von Geräten und Waffen;

ff) dem Mitführen und Gebrauch von anderen Schusswaffen als Pistolen, Karabinern;

gg) dem Halten oder Führen von Tieren;

b) die Haftpflicht wegen Schaden an fiskalischem Eigentum oder am Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

4.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

IX. Baubeamte, staatliche und kommunale

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB – Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, daß durch Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdrutschungen Sechschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schaden am Bauwerk, das Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers ist.

- zu III. Hallwiesen, Gesundheitspflege
- zu IV. Gemeinden
- zu V. Schautellungen, Vergnügungseinrichtungen
- zu VII. Lehrer
- zu VIII. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes
- zu IX. Baubeamte, staatliche und kommunale

Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen und Einwirkungsrisiko –

§ 1

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschaden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden) mit Ausnahme der Haftpflicht:

- a) als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe,
- b) aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungshaftung),
- c) aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind,
- d) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

(Versicherungsschutz für a), b) und c) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für d) durch Erweiterung der Betriebshaftpflichtversicherung).

§ 2

- (1) Aufwendungen, auch erfolglos, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfte (Rettskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
- (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewandete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

§ 3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an der Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 4

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsergebnissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalsstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Besondere Bedingung für die Verwendung von Laser und Laseranlagen

Falls besonders vereinbart, gilt folgendes:

Eingeschlossen ist – in teilweiser Abweichung von § 4 Ziff. 17 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Laseranlagen und Laserstrahlen stehen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden;
- aus Schadensfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Das gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist,

was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus:

- 1. Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 2. a) aa) **Nicht versichert ist** die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- bb) **Nicht versichert ist** die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- cc) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- dd) Eine Tätigkeit (der in aa) und bb) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- b) aa) **Nicht versichert ist** die Haftpflicht wegen Schaden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- bb) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- cc) **Nicht versichert ist** die Haftpflicht aus:
 - 1) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
 - 2) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, die mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstigen Schaden durch Luftfahrzeuge;

Zu 2. a) und b):

Für Lehrer gelten jedoch die Bestimmungen laut Ziffer VII. 3. b):

- 3. dem Überfassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder der Abgabe von Kraft an Betriebsfremde;
- 4. dem Einsatz gemieteter oder geliehener Arbeitsmaschinen;
- 5. Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

Nicht versichert wird die Haftpflicht aus Schaden an Kommissionsware.

Besondere Bedingung für Brand- und Explosionschäden

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.